Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), MODULAT LEASING AG – Unternehmer

- Der Leasingvertrag kommt erst mit Annahme des umseitigen Vertragsangebotes durch ML zustande, auch wenn der Partnerhändler das/die Leasingobjekt(e) zu einem früheren Zeitpunkt übergeben haben sollte.
- 2. Der Leasingnehmer trägt die Gebühren sowie sämtliche Kosten für den Betrieb der/des Leasingobjekte(s): er sorgt selber für die erforderlichen Anschlüsse.
- 3 Sämtliche Zahlungen dürfen mit befreiender Wirkung nur direkt an ML oder an deren Beauftragten geleistet
- In der Leasinggebühr ist die bei Vertragsabschluss gültige Mehrwertsteuer enthalten. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes ändert sich zeitgleich mit dem Inkrafttreten die monatliche Leasinggebühr entsprechend.
- Möchte der Leasingnehmer von der Austauschmöglichkeit Gebrauch machen, hat er mit seinem Partner-händler eine Anfrage bei ML unter Beifügung einer Aufstellung der zu tauschenden Objekte zu stellen. Entscheidet ML, dass ein Austausch möglich ist, wird ML dem Leasingnehmer die Modalitäten für den Abschluss eines neuen Leasingvertrages nennen. Nur bei wirksamem Zustandekommen des neuen Lea-singvertrages wird der bisherige Leasingvertrag einverständlich beendet.
- Das/Die Leasingobjekt/e ist/sind Eigentum von ML bzw. des refinanzierenden Kreditinstitutes. Der Leasingnehmer darf das/die Leasingobjekt(e) nicht aus seinem unmittelbaren Besitz entlassen, insbesondere nicht verleihen, vermieten, verpfänden oder anderweitig darüber verfügen.

Wird/Werden das/die Leasingobjekt/e gepfändet oder beschlagnahmt, hat der Leasingnehmer ML hiervon sofort Nachricht zu geben. Der Leasingnehmer trägt die Kosten, die ML durch ein Verfahren zur Aufhebung einer solchen Pfändung oder Beschlagnahme entstehen.

Der Leasingnehmer erklärt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zu einer Vertragsübernahme durch den Refinanzierer. Er ist darüber hinaus ebenfalls mit einer Vertragsübernahme durch einen von dem Refinan-zierer benannten Dritten einverstanden, wobei im letztgenannten Fall auf Wunsch des Leasingnehmers der Refinanzierer Mithaftung für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des benannten Dritten aus dem Lea-singvertrag gegenüber dem Leasingnehmer übernehmen wird.

Der Leasingnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Refinanzierer für den Fall, dass ML ihren vertraglichen Verpflichtungen ihm gegenüber nicht nachkommt bzw. Derartiges droht, unverzüglich den Refinanzierer hiervon zu unterrichten und sodann diesem Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von einem Monat eine Vertragsübernahme im vorstehenden Sinne durchzufüh

- Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das/die Leasingobjekt(e) in sorgfältiger Weise zu benutzen, insbesondere die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers zu befolgen.
- ML verpflichtet sich, auftretende Fehler an dem/den Leasingobjekt(en), die durch die Full-Service-Garantie gedeckt sind, durch einen Partnerhändler zu den üblichen Geschäftszeiten kostenlos beseitigen zu lassen. 9

Sollte der Leasingnehmer das/die Objekt(e) nicht innerhalb einer Woche repariert zurückerhalten, hat er ML unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Anderenfalls hat der Leasingnehmer keinen Anspruch auf Minderung. Ist der Zeitwert der/des Objekte(s) niedriger als die voraussichtlichen Reparaturkosten, ist Merechtigt, den Leasingvertrag mit sörchtiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall trägt ML keine Reparaturkosten. Der Leasingnehmer hat das/die Leasingobjekt(e) unverzüglich an ML zurückzugeben.

ML übernimmt nicht die Kosten für die Instandsetzung der/des Leasingobjekte(s), die aufgrund fehlerhafter Software, falscher Handhabung von Software oder nicht sachgemäßer Installation von Software entstanden sind. Der Leasingnehmer hat in diesem Fall das/die Leasingobjekt(e) unverzüglich auf seine Kosten instand zu setzen.

In den Fällen von Sach- oder Rechtsmängel an dem/den Leasingobjekt(en), bei denen die Full Service Garantie nicht greift, stehen dem Leasingnehmer Rechte und Ansprüche gegenüber ML nicht zu. ML tritt zum Ausgleich dafür dem Leasingnehmer bereits jetzt alle kauf- und werkvertraglichen Ansprüche und Rechte bei Mängeln ab, die sie gegen den Partnerhändler und sonstige Dritte erworben hat. Die Abtretung beinhaltet insbesondere auch Ansprüche aus Herstellergarantie und Schadenersatz, nicht aber die Ansprüche auf Verschaffung des Eigentums, die ML zustehenden Ansprüche aus Rückgewähr, insbesondere auch der Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von ML geleisteten Anzahlungen sowie auf Ersatz eines ML entstandenen Schadens. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung an. Macht der Leasingnehmer bei Vorliegen von Sach- und Rechtsmängeln Nacherfüllung (Nachbesserung/Nachlieferung) gegenüber dem Partnerhändler geltend, ist er - auch im Falle der gerichtlichen Auseinandersetzung- zur Weiterzahlung der vereinbarten Leasinggebühren verpflichtet. Bei Nachlieferung in diesem Falle hat der Leasingnehmer dem Partnerhändler gelten, ist er - auch im Falle der gerichtlichen Auseinandersetzung- zur Weiterzahlung der vereinbarten Leasinggebühren verpflichtet. Bei Nachlieferung in diesem Falle hat der Leasingnehmer dem Partnerhändler geis, gezogene Nutzungen herzusugeben - wird der Leasingvertrages unverangen knutzungen herzusugeben hier der Leasingvertrages eine Rückgabe des/der Leasingbikte(s) erfolgt und diese aus dem erzielten Verwertungserlös ausgeglichen werden kann. Nach vom Partnerhändler anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Minderung sind der Leasingnehmer und ML berechtigt, die Rückabwicklung des Leasingvertrages zu verlangen. Im Falle der vom Partnerhändler anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Minderung sind der Leasingnehmer und ML berechtigt, die Anpassung des Leasingvertrages zu verlangen. Im Falle der vom Partnerhändler anerkannten Leasingzahlungen zu erbringen. Der Leasingnehmer werpflichtet, die vereinbar

Der Leasingriehme ist Verpindiet, die an ihn abgetretenen Ansprüche insigerecht, enordenichentanis prichtlich, auf seine Kosten geltend zu machen. Er wird im Fall der Minderung oder des Rücktritts die (Teil)-Rückzahlung des Kaufpreises (zuzüglich gesetzlichem Zins, abzüglich etwaiger Nutzungsentschädigung) unmittelbar an ML geltend machen, im Rücktrittsfall Zug um Zug gegen Rückgabe des/der Leasingobjekte(s), Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachng dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden vom Museschließlich an MI zu leisten sied. Der Leasingspreuer wird ML fortfaufsnaf über den Schaden vom Minderung und auf einen Schad ausschließlich an ML zu leisten sind. Der Leasingnehmer wird ML fortlaufend über den Sachstand unter-richten und ihm eine Ausfertigung des ergangenen Urteils überlassen. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

- ML haftet nicht für von dem/den Leasingobjekt(en) unmittelbar oder mittelbar bei dem Leasingnehmer oder Dritten verursachten Schäden aller Art mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Köpers oder der Gesundheit -, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden in 1900 verwenden verwen
- Mit Übernahme der/des Leasingobjekte(s) geht die Sachgefahr auf den Leasingnehmer über. Ereignisse im Rahmen der Sachgefahr sind ML unverzüglich schriftlich anzuzeigen; sie entbinden den Leasingnehmer nicht davon, die vereinbarte Leasinggebühr pünktlich zu zahlen und die sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Soweit ein durch die Full-Service-Garantie gedeckter Garantiefall vorliegt, erfolgt die Schadenabwicklung gemäß beiliegenden Garantiebedingungen

Sollte kein durch die Full-Service-Garantie gedeckter Garantiefall vorliegen, sind ML und der Leasingnehmer berechtigt, im Fall des Unterganges oder Abhandenkommens des/der Leasingobjekte(s) den Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Im Falle von Beschädigungen der/des Leasingobjekte(s) sind ML und der Leasingnehmer auch dann zur Kündigung berechtigt, wenn die Wiederherstellungskosten 50 % des Zeitwertes überschreiten. Die Kündigung hat stets eine Ausgleichszahlung des Leasingnehmers entsprechend Ziffer 16 Abs. 3 zur Folge. Im Fall der Beschädigung der/des Leasingobjekte(s) wird der Leasingnehmer verpflichtet, den Schaden unverzüglich und sachgemäß beheben zu lassen, wenn er nicht aufgrund der vorstehenden Regelungen den Leasingvertrag kündigt.

Machen weder ML noch der Leasingnehmer von dem Kündigungsrecht gemäß Abs. (2) Gebrauch, ist der Leasingnehmer verpflichtet, die Leasingnehütz weiter zu zahlen. Er wird dann das/die Leasingnehit/e)

Leasingnehmer verpflichtet, die Leasinggebühr weiter zu zahlen. Er wird dann das/die Leasingobjekt(e) auf eigene Kosten sachgerecht instand setzen lassen.

- Die Full-Service-Garantie endet mit dem Ende des Leasingvertrages, spätestens 60 Monate nach Über gabe des/der Leasingobjekte(s).
- 14. ML haftet nicht für von dem/den Leasingobjekt(en) unmittelbar oder mittelbar bei dem Leasingnehmer oder Dritten verursachten Schäden aller Art – mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit –, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- Der Leasingnehmer kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung neben den gesetzlich geregelten Fällen in Verzug, wenn er nach Fälligkeit der Forderung auf eine Mahnung von ML hin nicht leistet. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Ansprüchen aus diesem Vertrag geltend machen. 15.

Der Leasingnehmer darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung von ML auf Dritte übertragen.

- Die ordentliche Kündigung des Leasingvertrages ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle des Todes des Leasingnehmers. Insoweit steht den Erben des Leasingnehmers das gesetzliche Kündigungsrecht zu. Die Erbenkündigung hat eine Zahlungsverpflichtung gemäß nachstehendem Abs. (3) zu Folge. ML kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn: - der Leasingnehmer mit zwei Leasinggebühren in Verzug gerät und keine Eröffnung des Insolvenzverfah-

 - zwischen Insolvenzantrag und der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verzug mit
 - zwischen insolvenzahrag und der Entischeidung über die Erfortung des insolvenzverlannens verzug mit
 der Entrichtung zweier Leasinggebühren eintritt;
 sich aus den Umständen ergibt (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste u.ä.), dass der
 Leasingnehmer den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist;
 die Sachgefahr sich verwirklicht.

Im Falle einer fristlosen Kündigung ist der Leasingnehmer zur Zahlung der vereinbarten Leasinggebühren in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats verpflichtet, in dem er das/die Leasingobjekt(e) an ML oder deren Beauftragten zurückgibt. Ferner werden die für die vereinbarte Vertragsdauer noch ausstehenden Leasinggebühren und der evtl. vereinbarte Restwert, abgezinst mit dem Refinanzierungszins von ML zuzüglich eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitsschaden von ML, unter Abzug ersparter Kosten, zur Zahlung fällig. Der Reinerlös aus der Verwertung des/der Leasingobjekte(s) (her bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Bei Beendigung des Leasingvertrages durch Kündigung des Leasingvertrages hat der Leasingnehmer das/die Leasingobjekt(e) in einwandfreiem Zustand unverzüglich an ML zurückzugeben. Die Kosten des 17. Rücktransportes der/des Leasingobjekte(s) gehen zu Lasten des Leasingnehmers

Stellt ML Mängel am Objekt fest, die über den vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch hinausgehen, kann ML die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Leasingnehmers verlangen. Kommt der Leasingnehmer nach einer schriftlichen Fristsetzung der Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht nach, steht ML. das Recht zu, auf Kosten des Leasingnehmers die Mängel der/des Leasingobjekte(s) durch Dritte beseitigen zu lassen.

Verzögert der Leasingnehmer die Herausgabe der/des Leasingobjekte(s), kann ML für die Dauer der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe der zeitanteiligen monatlichen Leasinggebühr verlangen. Die Gel-tendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Ist Software Bestandteil des vom Partnerhändler gelieferten Vertragsgegenstandes, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend.

ML räumt hiermit dem Leasingnehmer das zeitlich befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare oder überlassbare Recht ein, die Software während der Vertragsdauer gegen Zahlung der Raten zu nutzen, soweit diese Rechte ML nach dem Lizenzvertrag mit dem Softwareileferanten (nachfolgend "Lizenzbedingungen") eingeräumt wurden. Dem Leasingnehmer ist bekannt, dass ML ihrerseits zur Nutzung und Weiterüberlassung der Software nur aufgrund der Lizenzbedingungen berechtigt ist. Die Benutzungsbe-fugnis des Leasingnehmers ist deshalb durch den Umfang der Nutzungsbefugnis von ML nach den Lizenz-bedingungen begrenzt; der Leasingnehmer ist zur Vornahme von Handlungen, die ML nach den Lizenz-bedingungen nicht vornehmen dürfte, ebenfalls nicht berechtigt.

Dem Leasingnehmer ist der Inhalt der Lizenzbedingungen bekannt. Er verpflichtet sich hiermit sowohl gegenüber ML als auch gegenüber dem Softwarelieferanten, die Lizenzbedingungen einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Vervielfältigung, die Mehrfachnutzung und die Rückgabe bzw. Vernichtung der Software

In Abweichung von Ziff. 16 ist ML auch ohne Abmahnung zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen der Lizenzbedingungen verstößt, insbesondere die Software unbefugt vervielfältigt oder verbreitet.

Die Rückgabe der Software hat durch Rückgabe aller dem Leasingnehmer überlassenen Originaldatenträger nebst allen Dokumentationsunterlagen/Handbücher zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Rückgabe erfordert ferner die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher von der Software vorhandener Kopien einschließlich der Kopien auf den Massenspeichern, auf denen die Software beim Leasingnehmer instaliert wurde; der Leasingnehmer hat auf Verlangen ML schriftlich zu versichern, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

Sofern ein Sonderkündigungsrecht besteht, hat der Leasingnehmer die Ausübung dessen gegenüber ML schriftlich und spätestens 3 Monate vor Ablauf des 30, 36, 42. bzw. 54. Vertragsmonats zu erklären. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn der Leasingnehmer die Abschlusszahlung an ML geleistet hat und dasdie Leasingobjekt(e) zurückgegeben hat. Für die Rückgabe gilt Ziff. 17 AGB entsprechend.

Die Leasingraten sind auf der Grundlage der vereinbarten Grundleasingdauer kalkuliert. Bei vorzeitiger Kündigung wird die vom Leasingnehmer geschuldete Vollamortisation erst durch eine Abschlusszahlung erreicht.
Als Abschlusszahlung schuldet der Leasingnehmer die Summe der bis zum Ende der Grundleasingdauer noch ausstehenden Leasingraten, jedoch vermindert um die durch die vorzeitige Vertragsbeendigung er-

sparten Kosten wie folgt:

Abschlusszahlung	30.	36.	42.	54.
bei Kündigung zur	Vertragsmonat	Vertragsmonat	Vertragsmonat	Vertragsmonat
36 Monatsvertrag	5,95 Leasingraten			-
42 Monatsvertrag	11,75 Leasingrate	5,95 Leasingraten		-
48 Monatsvertrag	17,5 Leasingraten	11,75 Leasingraten	5,95 Leasingraten	-
60 Monatsvertrag				5,95 Leasingra-
				ten

- Der Leasingnehmer hat ML die zur Erfüllung ihrer Identifizierungspflicht gemäß Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüllich echtfelle meitzugen. 20. züglich schriftlich mitzuteile
- Der Leasingnehmer wird während der Vertragsdauer auf Verlangen von ML jederzeit seine Vermögens-verhältnisse offenlegen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jah-nesabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstel-lung, spätestens jedoch 9 Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, ML zur Verfügung stellen.
- Der Leasingnehmer erklärt sein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden personenbezogenen und sonstigen Daten entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
 Des Weiteren erklärt er sein Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten auch zur Information
 - über neue Produkte und Services genutzt werden. Er kann der Nutzung der Daten für diese Zwecke jederzeit widersprechen.
- Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die einvernehmliche Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform kann nur schriftlich vereinbart werden.

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Sitz von ML Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Stand Juli 2025